Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion 2026-GC-101
Für eine klimaschutzfördernde Unternehmensbesteuerung

Urheber:	**Vuilleumier Julien / Berset Alexandre**
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	**0**
Einreichung:	**27.04.2026**
Begründung:	**---**
Überweisung an den Staatsrat:	**27.04.2026**
Antwort des Staatsrats:	**27.10.2026**

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 27. April 2026 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Verfasser eine 5%-ige Steuererhöhung für die Unternehmen im Kanton, deren Geschäftstätigkeit am meisten schädliche Auswirkungen auf das Klima hat. So sollen die Unternehmen mit hohem Energieverbrauch ins Visier genommen werden, das heisst diejenigen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh entsprechend dem Kriterium, das für die Umsetzung von Artikel 9a des Energiegesetzes festgelegt wurde.

Diese Motion wurde nach der Ablehnung des Gesetzes zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG) durch die Freiburger Stimmberechtigten am 26. April 2026 eingereicht. Den Motionären zufolge muss das Abstimmungsergebnis Ausgangspunkt für eine Neuausrichtung ausgehend von Sanierungsmassnahmen zum Wohle möglichst vieler Menschen sein. Sie machen geltend, dass sowohl Ansätze zur Senkung gewisser Ausgaben als auch zu einer gezielten Einnahmensteigerung ausgelotet werden müssen, die auch zum Erreichen der vom Grossen Rat genehmigten Klima- und Biodiversitätsziele beitragen. Mit dieser Motion wird eine Massnahme vorgeschlagen, mit der sich substanzielle Mehreinnahmen erzielen lassen und gleichzeitig zum Klimaschutz beigetragen werden kann.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Kantone aufgrund ihrer Steuerhoheit neue Steuern einführen können, unter Vorbehalt der ausschliesslich dem Bund zugewiesenen Zuständigkeiten (Art. 3 BV).

Im Kanton Freiburg erheben gemäss Kantonsverfassung (Art. 81 Abs. 1 KV) Staat und Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben und beachten dabei das Legalitätsprinzip, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Art. 81 Abs. 2 KV). Diese wichtigen verfassungsrechtlichen Garantien gewährleisten eine objektive und nicht-diskriminierende Verteilung der Steuerlast entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Für eine neue kantonale Steuer braucht es an sich keine neue spezifische Bestimmung in der Kantonsverfassung, wenn diese bereits eine Bestimmung über die umfassende Steuerhoheit enthält, wie dies bei Artikel 81 KV der Fall ist. Sie muss jedoch mit einem formellen Gesetz eingeführt werden und den oben genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

Der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung gebietet insbesondere, dass Steuerpflichtige in gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen gleich besteuert werden. Bei der Besteuerung leitet sich dieser Grundsatz insbesondere aus Artikel 8 (Gleichheit vor dem Gesetz) und Artikel 127 Abs. 2 BV her.

In Anbetracht dessen ist der Staatsrat der Auffassung, dass die vorgeschlagene Massnahme die im Steuerrecht geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere den Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung und damit der Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen in gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen nicht erfüllt. Die Einführung einer höheren Steuer aufgrund des Energieverbrauchs gewisser Unternehmen würde eine steuerliche Ungleichbehandlung schaffen, die nicht auf den üblichen Kriterien für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fusst, und somit gegen die steuerrechtlichen Grundprinzipien verstossen.

Übrigens gibt es im Kanton Freiburg 223 Grossverbraucher, das heisst Unternehmen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh. Gemäss Energiegesetz (EnGe, SGF 770.11) müssen diese Unternehmen seit 2013 ihren Energieverbrauch analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung treffen. Dazu müssen sie eine Vereinbarung mit dem Amt für Energie abschliessen, das dann dafür sorgt, dass die Stromreduktionsmassnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

Von der Motion sind letztlich nur 24 Unternehmen betroffen, also solche mit einem Wärmeverbrauch von über 5 GWh, und der Wärmeverbrauch von fast der Hälfte von ihnen stammt zu einem nicht unwesentlichen Teil aus erneuerbarer Energie. Auch deshalb wäre eine solche Massnahme unangebracht.

Aus diesen Gründen lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, die Motion abzulehnen.